



Silke Katz
STEUERBERATERIN

Monatsinformation

April 2019

Silke Katz Steuerberaterin

Bonnstraße 365
50321 Brühl

Telefon: 02232/50448-0
Telefax: 02232/50448-19

Email: mail@katz-stb.de
www.katz-stb.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

erneut entschied der Bundesfinanzhof zur Anwendung der 1 %-Regelung. Die Besteuerung der Privatnutzung von Taxen erfolgt demnach auf der Grundlage des allgemeinen Listenpreises, nicht aber nach besonderen Herstellerpreislisten für Taxen und Mietwagen. Listenpreis ist dabei nur der Preis, zu dem ein Steuerpflichtiger das Fahrzeug als Privatkunde erwerben könnte.

Außerdem urteilte der Bundesfinanzhof, dass die Überlassung eines Firmen-Pkw zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung bei einem "Minijob"-Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten fremdunüblich und ein Arbeitsvertrag daher steuerlich nicht anzuerkennen ist.

Lesen Sie auch, warum eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist.

Weitere Themen in dieser Ausgabe sind unter anderem der EU-Vorsteuervergütungsantrag, die zweckwidrige Aufspaltung der Umsätze zur mehrfachen Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung und der Anspruch auf Gründungszuschuss bei Vollzeitbeschäftigung.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Einkommensteuer

Listenpreise bei Anwendung der 1 %-Regelung im Zusammenhang mit Sonderpreislisten

Ein Mann nutzte sein Taxi nicht nur für sein Taxiunternehmen, sondern auch privat. Einkommensteuerrechtlich entschied er sich für die sog. 1 %-Regelung, d. h. er versteuerte für die Privatnutzung monatlich 1 % des Listenpreises. Maßgeblich ist dabei der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer. Er legte den Bruttolistenpreis aus einer vom Hersteller herausgegebenen Preisliste für Taxen und Mietwagen zugrunde. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass der höhere, mit Hilfe der Fahrzeug-Identifikationsnummer abgefragte Listenpreis heranzuziehen sei. Im finanzgerichtlichen Verfahren hatte der Kläger zunächst Erfolg.

Der Bundesfinanzhof war jedoch gleicher Auffassung wie das Finanzamt und entschied, dass der für die 1 %-Regelung maßgebliche Listenpreis derjenige ist, zu dem ein Steuerpflichtiger das Fahrzeug als Privatkunde erwerben könnte. Denn der im Gesetz erwähnte Listenpreis solle nicht die Neuanschaffungskosten und auch nicht den gegenwärtigen Wert des Fahrzeugs abbilden, vielmehr handele es sich um eine generalisierende Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Privatnutzung eines Betriebs-Pkw. Das Urteil betreffe einen Taxiunternehmer, habe aber darüber hinaus auch Bedeutung für alle Sonderpreislisten mit Sonderrabatten, die ein Fahrzeughersteller bestimmten Berufsgruppen gewährt.

Formwechsel eines Einzelunternehmens in Ein-Mann-GmbH führt zu Grunderwerbsteuer

Der Betreiber eines Einzelunternehmens, zu dem Grundbesitz gehörte, erklärte mit notariell beurkundetem "Umwandlungsbeschluss", das Einzelunternehmen werde gemäß den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) formwechselnd in eine GmbH umgewandelt. In dem mitbeurkundeten Gesellschaftsvertrag ist bestimmt, dass der Einzelunternehmer sämtliche Geschäftsanteile der GmbH "gegen Einbringung des Einzelunternehmens gemäß Sachgründungsbericht" übernimmt. Nach dem Sachgründungsbericht wird das Stammkapital durch Sacheinlagen erbracht und durch die Einbringung der Grundstücke weit übertroffen. Das Finanzamt setzte Grunderwerbsteuer mit der Begründung fest, die

GmbH habe Grundbesitz durch Einbringung erworben. Die GmbH wollte daraufhin die Aussetzung der Vollziehung des Grunderwerbsteuerbescheids vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erreichen.

Der BFH sah an der Rechtmäßigkeit des Grunderwerbsteuerbescheids keine ernstlichen Zweifel. Das Finanzamt habe zutreffend einen steuerbaren Erwerbsvorgang angenommen. Mit dem "Umwandlungsbeschluss" und dem mitbeurkundeten Gesellschaftsvertrag habe sich der Betreiber des Einzelunternehmens zur Übereignung des zu seinem Einzelunternehmen gehörenden Grundbesitzes auf die GmbH verpflichtet und hierdurch einen grunderwerbsteuerbaren Erwerbsvorgang ausgelöst. Den erklärten Formwechsel sehe die Rechtsordnung indes nicht vor. Weder ein Einzelunternehmen noch der Einzelunternehmer als natürliche Person gehören zu den im UmwG aufgeführten formwechselnden Rechtsträgern. Das mit dem "Umwandlungsbeschluss" verfolgte Ziel, das Einzelunternehmen als Ein-Mann-GmbH fortzuführen, konnte nur auf andere Weise erreicht werden, nämlich durch die Einbringung des Einzelunternehmens.

Altersentlastungsbetrags beim Verlustabzug

Bei einem Ehepaar, das zusammen zur Einkommenssteuer veranlagt wurde, belief sich der Gesamtbetrag der Einkünfte beim Ehemann auf -27.597 Euro und bei der Ehefrau auf -1.095 Euro. Für ihn wurde ein Altersentlastungsbetrag (Steuerfreibetrag, der einem Steuerpflichtigen gewährt wird, wenn er vor dem Beginn des Kalenderjahres, für das das zu versteuernde Einkommen ermittelt wird, das 64. Lebensjahr vollendet hat) von 1.216 Euro und für sie von 1.095 Euro abgezogen. Das Finanzamt ließ die Altersentlastungsbeträge bei der Feststellung des zum 31.12. verbleibenden Verlustabzugs unberücksichtigt und stellte den verbleibenden Verlust für den Ehemann auf 26.381 Euro fest. Für die Ehefrau unterblieb eine Feststellung.

Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage hatte das Ehepaar Erfolg. Das Finanzgericht Köln entschied, dass ein im Einkommensteuerbescheid angesetzter Altersentlastungsbetrag bei der Verlustfeststellung zum 31.12. auch dann zu berücksichtigen ist, wenn sich hierdurch ein nicht ausgeglichener Verlust weiter erhöht. Im Rahmen des Verlustausgleichs sei der Altersentlastungsbetrag mit positiven Einkünften zu verrechnen und könne darüber hinaus die Wirkung ent-

fallen, dass sich ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte erhöhe. Diesem Umstand sei bei der Verlustfeststellung Rechnung zu tragen.

Keine Firmenwagennutzung bei "Minijob" im Ehegattenbetrieb

Der gewerblich tätige Kläger beschäftigte seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses ("Minijob"). Im Rahmen des Arbeitsvertrages überließ er ihr einen Pkw zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung. Den geldwerten Vorteil (ermittelt nach der sog. 1 %-Methode), rechnete der Kläger auf den monatlichen Lohnanspruch von 400 Euro an und zog seinerseits den vereinbarten Arbeitslohn als Betriebsausgabe bei seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb ab. Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis steuerlich jedoch nicht an. Die Entlohnung in Gestalt einer Pkw-Überlassung im Rahmen eines "Minijobs" halte einem Fremdvergleich nicht stand. Die Klage hatte keinen Erfolg.

Der Bundesfinanzhof teilte die Ansicht des Finanzamts und entschied, dass die Überlassung eines Firmen-Pkw zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung bei einem "Minijob"-Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten fremdunüblich und der Arbeitsvertrag daher steuerlich nicht anzuerkennen ist.

Umsatzsteuer

Rechnungsmerkmal "vollständige Anschrift": wann muss es vorliegen?

Der Betreiber einer Gebäudereinigung und eines Internetcafé erklärte in seiner Umsatzsteuererklärung Vorsteuerbeträge in Höhe von ca. 39.000 Euro. Aufgrund einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung gelangte das Finanzamt u. a. zu dem Ergebnis, dass Vorsteuern hinsichtlich der Rechnungen zweier Unternehmen wegen falscher Rechnungsangaben bzw. fehlender Unternehmereigenschaft in Höhe von etwa 12.000 Euro nicht abzugsfähig seien. Die betroffenen Rechnungen würden nicht die erforderliche zutreffende vollständige Anschrift der leistenden Unternehmer enthalten.

Der Bundesfinanzhof gab dem Unternehmer Recht,

verwies in der Sache aber an das Finanzgericht zurück. Eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung setze nicht voraus, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Vielmehr reiche jede Art von Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, aus, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Maßgeblich für die Frage der postalischen Erreichbarkeit sei der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung. Die Angaben, die eine Rechnung enthalten muss, müsse es den Steuerverwaltungen ermöglichen, die Entrichtung der geschuldeten Steuer und gegebenenfalls das Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts zu kontrollieren. Die Angaben sollten es ermöglichen, eine Verbindung zwischen einer bestimmten wirtschaftlichen Transaktion und einem konkreten Wirtschaftsteilnehmer, dem Rechnungsaussteller, herzustellen. Diese Kontrollmöglichkeit bestehe für das Finanzamt erst mit der Erstellung der Rechnung sowie deren Kenntnisnahme und nicht im Zeitpunkt der Leistungserbringung. Das Finanzgericht müsse nun ermitteln, ob die Rechnungsaussteller unter den angegebenen Adressen erreichbar waren. Lasse sich eine Erreichbarkeit zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung nicht ermitteln, treffe die Feststellungslast den Leistungsempfänger. Der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug geltend macht, habe die Darlegungs- und Feststellungslast für alle Tatsachen, die den Vorsteuerabzug begründen.

Brexit: EU-Vorsteuervergütungsantrag zügig stellen

Das Vorsteuer-Vergütungsverfahren gibt Selbständigen und Unternehmern die Möglichkeit, sich die in einem anderen Staat durch ein dort ansässiges Unternehmen in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge erstatten zu lassen. Dazu müssen sie einen Antrag über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern stellen.

Da noch nicht klar ist, welche rechtlichen Grundlagen nach dem Brexit gelten, empfiehlt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), dass Betroffene ihre Anträge für 2018 umgehend stellen sollten. Das gilt zumindest dann, wenn ein Unternehmer an dem vereinfachten Verfahren teilnehmen will. Wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wird, wird das alte Verfahren noch in Gang gesetzt. Der Antrag kann grundsätzlich bis Ende September des Folgejahres gestellt werden.

Weitere Hinweise zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren finden Sie auf der [Homepage des BZSt](#).

Vorsteuerabzug beim Erwerber trotz Anlagebetrug mit nicht existierenden Blockheizkraftwerken möglich

Der Kläger hatte für den Erwerb eines Blockheizkraftwerks den Kaufpreis an die Verkäuferin im Voraus gezahlt. Zur Lieferung, Verpachtung und zum Betrieb des Blockheizkraftwerks kam es nicht. Die Verantwort-

lichen der Firmengruppe hatten tatsächlich niemals beabsichtigt, die Blockheizkraftwerke zu liefern. Sie hatten vielmehr ein betrügerisches "Schneeballsystem" aufgebaut und wurden hierfür später strafrechtlich verurteilt. Die von der Verkäuferin vermeintlich als monatliche Pacht an den Käufer getätigten Zahlungen zzgl. Umsatzsteuer meldete der Kläger an und führte die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Kurze Zeit später wurde die Verkäuferin insolvent. Das Finanzamt ließ den vom Kläger geltend gemachten Vorsteuerabzug aus der geleisteten Kaufpreiszahlung nicht zu. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Der Bundesfinanzhof (BFH), der im Revisionsverfahren Zweifel an der zutreffenden Auslegung der einschlägigen europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie hatte, legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Nach der EuGH-Entscheidung wies der BFH die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück und gab dem Kläger Recht. Ihm stehe als Unternehmer der streitige Vorsteuerabzug zu. Zum Zeitpunkt seiner Zahlung sei die versprochene Lieferung als sicher erschienen, weil alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung als dem Kläger bekannt angesehen werden konnten, und er zu diesem Zeitpunkt weder wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Bewirkung dieser Lieferung unsicher war. Schließlich habe er den Vorsteuerabzug auch nicht (nachträglich) zu berichtigen, da die Verkäuferin den von ihm geleisteten Kaufpreis nicht zurückgezahlt habe. Die Vorsteuerberichtigung sei offenkundig unangemessen und daher ausgeschlossen, wenn ein Erwerber nach einer Berichtigung von der Steuerbehörde die Erstattung der auf eine derartige Berichtigung entfallenden Steuer beanspruchen könnte.

Aufspaltung der Umsätze zur mehrfachen Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ist zweckwidrig

Eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (Part mbB) war (zeitweise) an insgesamt sechs GmbH & Co. KG's (KG's) jeweils als Kommanditistin beteiligt. Die KG's boten ihren Kunden überwiegend die Verbuchung laufender Geschäftsvorfälle an. Sie erbrachten ihre Leistungen ausschließlich gegenüber Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren, wobei die Umsätze der einzelnen KG's jeweils unterhalb der Kleinunternehmergrenze blieben. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die entsprechenden Umsätze der KG's der GmbH zuzurechnen seien, da die Gestaltung, nach der Buchführungs- und Lohnabrechnungsleistungen auf die KG's ausgelagert und aufgrund Unterschreitung der Kleinunternehmergrenze nicht der Umsatz- und Gewerbesteuer unterworfen wurden, missbräuchlich sei. Die GmbH klagte gegen diese Auffassung.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass das Finanzamt zu Unrecht die Umsatzsteuer gegenüber der GmbH unter Hinzurechnung der Umsätze der KG's festgesetzt hat. Allerdings sei mit der planmäßigen Aufspaltung und künstlichen Verlagerung von Umsätzen auf die KG's mit dem Ziel, so die Kleinunternehmergrenze jeweils nicht zu überschreiten, im Streitfall der Vereinfachungszweck der Kleinunternehmerregelung verfehlt und die Kleinunternehmerregelung missbräuchlich in Anspruch genommen worden. Eine durch Aufspaltung erzielte mehrfache Inanspruchnahme der Kleinunternehmervergünstigung stelle eine Verletzung des Neutralitätsprinzips dar. Da eine Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung durch die KG's folglich zweckwidrig und missbräuchlich sei, sei sie den KG's in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben zu versagen.

Hinweise: Kleinunternehmer brauchen in ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer auszuweisen. Im Gegenzug erhalten sie auch nicht die Vorsteuer erstattet. Kleinunternehmer ist, wer im Gründungsjahr steuerpflichtiger Jahresumsatz unter 17.500 Euro und im zweiten Jahr nicht mehr als 50.000 Euro Umsatz erwartet. Wird im zweiten Jahr die 17.500-Euro-Grenze überschritten, ist im dritten Jahr automatisch der Regelsteuersatz anzuwenden.

Kein Anspruch auf Gründungszuschuss bei Vollzeitbeschäftigung

Ein Dipl.-Ing. (Elektrotechnik) hatte nach dem Verlust seines Arbeitsplatzes 2009 bei der Bundesagentur für Arbeit erfolgreich Gründungszuschuss für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Softwareentwickler beantragt, wobei er die künftige Arbeitszeit mit ca. 40 Wochenstunden angab. Zeitgleich gründete er jedoch mit anderen Personen zusammen ein Unternehmen, das ebenfalls im Bereich der Softwareentwicklung tätig war. Einige Monate später schloss der Dipl.-Ing. mit diesem Unternehmen einen Arbeitsvertrag, wonach er als operativer Leiter monatlich 5.500 Euro erhalten und 40 Stunden pro Woche arbeiten sollte. Erst 2014 erfuhr die Bundesagentur davon und verlangte die Erstattung des Zuschusses.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen gab der Behörde Recht. Eine selbständige hauptberufliche Tätigkeit habe ab dem Eintritt in das abhängige Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit nicht mehr vorgelegen, denn der Zweck des Gründungszuschusses, Lebensunterhalt und soziale Absicherung zu gewährleisten, sei hierdurch entfallen. Das Vertrauen des klagenden Dipl.-Ing., den Gründungszuschuss zu behalten, sei nicht schutzwürdig, denn er habe es zumindest grob fahrlässig unterlassen, der Bundesagentur die Aufnahme der abhängigen Beschäftigung anzuzeigen, obwohl ihm die Relevanz für den Leistungsanspruch zumindest hätte bewusst sein müssen. Im späteren Antragsverfahren auf Arbeitslosen- und Insolvenzgeld habe er zudem ausdrücklich bestätigt, die vereinbarten 40 Stunden im Anstellungsverhältnis gearbeitet zu haben. Daran müsse er sich festhalten lassen und könne nicht mehr mit dem Einwand gehört werden, er habe sich damals weit überwiegend seiner selbständigen Tätigkeit gewidmet. Wenn diese von der abhängigen Beschäftigung nicht genau abgrenzbar sei, gehe dies zu Lasten des Klägers und er müsse der Bundesagentur den bereits gezahlten Gründungszuschuss zurückerstatten.

Vereinbarung über Verwaltungskostenpauschale in Mietvertrag unwirksam

Ein Mieter zahlte auf eine Verwaltungskostenpauschale insgesamt rund 600 Euro. Die Pauschale war im Mietvertrag neben der Nettomiete gesondert ausgewiesen. Mit seiner Klage begehrt er - unter Berufung auf die Unwirksamkeit der Vereinbarung über die Verwaltungskostenpauschale und die daraus folgende Rechtsgrundlosigkeit seiner hierauf erbrachten Zahlungen - die Rückzahlung dieser Summe.

Der Bundesgerichtshof bestätigte die Entscheidung des Landgerichts und wies die Revision der Vermieterin zurück. Die im Mietvertrag enthaltene Vereinbarung über die Verwaltungskostenpauschale weiche zum Nachteil des Mieters von den zulässigen Vereinbarungen ab. Es sei den Parteien eines Wohnraummietvertrages nur gestattet, über die Grundmiete hinaus Betriebskosten auf den Mieter umzulegen, nicht jedoch Verwaltungskosten oder andere Kostenarten. Allerdings stehe es dem Vermieter frei, im Mietvertrag eine Aufschlüsselung der vereinbarten (Grund-)Miete bzw. (Netto-)Miete vorzunehmen und dadurch einen Hinweis auf seine interne Kalkulation zu geben. Dies gelte auch für Verwaltungskosten, die der Vermieter ebenso wie sonstige nicht gesondert umlegbare Kosten in die Grundmiete "einpreisen" oder auch separat als weiteren Bestandteil der Grundmiete angeben könne, mit der Folge, dass der Gesamtbetrag die Ausgangsmiete bilde, die im Falle späterer Mieterhöhungen der ortsüblichen Vergleichsmiete gegenüberzustellen ist. In der hier formulärmäßig vereinbarten „Verwaltungskostenpauschale“ könne aber eine bloße Offenlegung als Bestandteil der Nettomiete nicht gesehen werden.

Termine Steuern/Sozialversicherung

April/Mai 2019

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.04.2019 ¹	10.05.2019 ²
Umsatzsteuer		10.04.2019 ³	10.05.2019 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	15.04.2019	13.05.2019
	Scheck ⁶	05.04.2019	07.05.2019
Gewerbsteuer		Entfällt	15.05.2019
Grundsteuer		Entfällt	15.05.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	Entfällt	20.05.2019
	Scheck ⁶	Entfällt	10.05.2019
Sozialversicherung ⁷		26.04.2019	28.05.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.04.2019/24.05.2019, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).
Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.
Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.